

NATIONALES ENTSORGUNGSPROGRAMM

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

IMPRESSUM

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmnt.gv.at

Alle Rechte vorbehalten.
Wien, 2018

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM..... 2

1 EINLEITUNG..... 4

2 EINBEZUG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM NATIONALEN ENTSORGUNGSPROGRAMM. 5

 2.1 ERSTELLUNGSPROZESS..... 5

 2.2 ANALYSIERTE ANLAGENTYPEN FÜR DIE ENTSORGUNG RADIOAKTIVEN ABFALLS 5

3 BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTBERICHT, EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN KONSULTATIONEN 7

 3.1 NEUERLICHE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG 7

 3.2 ARBEITSGRUPPE „ENTSORGUNG“ 7

 3.3 ZEITPLAN UND MEILENSTEINE 8

 3.4 AUSWAHL UND BESCHREIBUNG DER ENDLAGERTYPEN..... 8

 3.5 FINANZIERUNG 9

 3.6 EINBINDUNG DER ÖFFENTLICHKEIT 9

 3.7 INVENTAR AN RADIOAKTIVEM ABFALL 9

 3.8 NUCLEAR ENGINEERING SEIBERSDORF GMBH..... 10

 3.9 DIE NOTWENDIGKEIT DER ENDLAGERUNG VON ÖSTERREICHISCHEM RADIOAKTIVEN ABFALL 11

 3.10 INTERNATIONALES, GEMEINSAMES ENDLAGER..... 11

 3.11 STANDORTSUCHE FÜR EIN ENDLAGER..... 11

 3.12 ARBEITSSCHUTZ VON ARBEITNEHMER/-INNEN 12

 3.13 KONKRETISIERUNG 12

 3.14 NULLVARIANTE..... 12

 3.15 UMWELTAUSWIRKUNGEN..... 13

 3.16 RICHTLINIE 2011/70/EURATOM..... 13

 3.17 AUSTRITT AUS IAEA UND EURATOM..... 13

 3.18 FACHKUNDIGES PERSONAL 14

 3.19 MAßNAHMEN UND MONITORING..... 14

4 SCHLUSSBEMERKUNG..... 15

1 EINLEITUNG

BEGLEITEND ZUM NATIONALEN ENTSORGUNGSPROGRAMM für radioaktiven Abfall gemäß § 36b Strahlenschutzgesetz wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Rechtliche Grundlagen für den SUP-Prozess sind das Strahlenschutzgesetz¹ sowie das Abfallwirtschaftsgesetz². Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms miteinzubeziehen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erkennen, damit sie vermieden werden können.

Die vorliegende Zusammenfassende Erklärung legt auf Basis des § 8a, Abs. 6 AWG dar,

- wie Umwelterwägungen in das Nationale Entsorgungsprogramm einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen und nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Programms erfolgt ist und
- welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms auf die Umwelt vorgesehen sind,

und bildet den Abschluss der Strategischen Umweltprüfung. Die Zusammenfassende Erklärung wird gemeinsam mit dem Nationalen Entsorgungsprogramm den Behörden, der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Mitgliedsstaaten zugänglich gemacht.

¹ Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969

² Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002

2 EINBEZUG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM NATIONALEN ENTSORGUNGSPROGRAMM

UMWELTERWÄGUNGEN wurden grundsätzlich kontinuierlich während der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NEP) durch die begleitende strategische Umweltprüfung einbezogen. Dabei wurden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der im NEP dargestellten Anlagentypen für die Entsorgung von radioaktivem Abfall betrachtet und bewertet.

2.1 ERSTELLUNGSPROZESS

Parallel zur Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms setzte die strategische Umweltprüfung als begleitender Prozess an, um Umwelterwägungen umfassend und frühzeitig bewerten zu können. Der Prozess folgte den Vorgaben der SUP-Richtlinie (2001/42/EG), die im Strahlenschutzgesetz für die Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms festgelegt sind, wobei folgende Schritte stattfanden bzw. noch stattfinden werden:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung – Scoping,
- Konsultation der Umweltbehörden zum Scoping Dokument sowie Berücksichtigung der Stellungnahmen im Umweltbericht,
- Erarbeitung des Entwurfs des Nationalen Entsorgungsprogramms und begleitender Prozess der Überprüfung und Bewertung der Ausrichtung des Programms im Hinblick auf potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen und der Erreichung der Umweltzielsetzungen,
- Veröffentlichung des Entwurfs des Nationalen Entsorgungsprogramms und des Umweltberichts zur Konsultation der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden sowie der Nachbarstaaten,
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation im Nationalen Entsorgungsprogramm,
- Information der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden über die Annahme des Nationalen Entsorgungsprogramms,
- Veröffentlichung des Programms und der Zusammenfassenden Erklärung.

2.2 ANALYSIERTE ANLAGENTYPEN FÜR DIE ENTSORGUNG RADIOAKTIVEN ABFALLS

Wesentlich für Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Nationale Entsorgungsprogramm ist die Umsetzung folgender Umweltziele:

- Verantwortungsvolle und sichere Entsorgung des in Österreich anfallenden radioaktiven Abfalls,
- Beschränkung des radioaktiven Abfalls hinsichtlich Aktivität und Volumen auf das vernünftigerweise realisierbare Mindestmaß sowie der
- Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen.

Auf Basis dieser Erwägungen werden neben den bestehenden Anlagen der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) zur Behandlung und Zwischenlagerung des radioaktiven Abfalls auch die Eigenschaften der für den österreichischen radioaktiven Abfall in Frage kommenden Typen von Endlagern analysiert. Dabei werden nur grundsätzliche Überlegungen angestellt, da kein Bezug auf konkrete Standorte und Planungen

möglich ist. Der Umweltbericht prüft, welche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die SUP-Schutzgüter mit der Errichtung und dem Betrieb dieser analysierten Anlagentypen verbunden wären und bewertet diese auf Basis des Vergleichs mit einer theoretischen Nullvariante (Entwicklung des Umweltzustands ohne Umsetzung des NEP).

3 BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTBERICHT, STELLUNGNAHMEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN KONSULTATIONEN

DER UMWELTBERICHT DOKUMENTIERT das Ergebnis des SUP-Prozesses im Rahmen der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NEP). Dabei wurden kontinuierlich Umwelterwägungen in den Planungsprozess mit einbezogen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, inwieweit die im NEP analysierten möglichen Anlagentypen für die Entsorgung von radioaktivem Abfall voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen können, und im Vergleich zur Nullvariante beschrieben und bewertet.

Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms wurde gemeinsam mit dem Umweltbericht von 13. April 2018 bis zum 25. Mai 2018 unter <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/strahlen-atom/strahlenschutz/radioaktiver-abfall.html> öffentlich zur Stellungnahme aufgelegt. Die Nachbarstaaten konnten sich an grenzüberschreitenden Konsultationen beteiligen.

Es langten insgesamt 41 Stellungnahmen aus dem Inland ein. Zusätzlich haben sich fünf Nachbarstaaten an grenzüberschreitenden Konsultationen beteiligt und ihre Stellungnahmen übermittelt. Nachstehend werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen und ihre entsprechende Berücksichtigung zusammengefasst dargestellt.

3.1 NEUERLICHE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Ein erneutes SUP-Verfahren wird benötigt, sobald das NEP hinsichtlich des Standorts und Anlagentyps konkreter wird.

Ergebnis der Abwägung: Grundsätzlich darf auf den geringen Detaillierungsgrad sowohl des derzeit vorliegenden Entsorgungsprogramms als auch des damit verbundenen Umweltberichts hingewiesen werden. Im Umweltbericht wird weiters darauf verwiesen, dass das Nationale Entsorgungsprogramm keine Standort- und Anlagenalternativen sowie relevante Kriterien beinhaltet und daher bei einer Überarbeitung des NEP bzw. bei einer Standortsuche/Standortauswahl bzw. Anlagenauswahl eine begleitende strategische Umweltprüfung und eine transparente Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Eine erneute begleitende SUP und damit eine detailliertere Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird jedenfalls durchgeführt, insbesondere sobald die Pläne für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls (NEP) weiter konkretisiert wurden und konkrete Entscheidungen bezüglich der Endlagerung (Anlagentypen) getroffen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Errichtung und Betrieb einer Anlage auftreten.

3.2 ARBEITSGRUPPE „ENTSORGUNG“

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Die Arbeitsgruppe sollte so bald wie möglich eingesetzt werden. Es ist nicht klar, wer genau Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe ist. Einige Stellungnahmen enthalten die Bereitschaft der Autoren bzw. Institutionen mitzuarbeiten.

Ergebnis der Abwägung: Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde aufgrund der Stellungnahmen geringfügig angepasst:

Zur Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms wird die österreichische Bundesregierung zeitnah nach der Beschlussfassung eine Arbeitsgruppe „Entsorgung“ einrichten. Die Arbeitsgruppe wird aus Ministeriumsvertretern, Ländervertretern, Fachexperten, Stakeholdern und Vertretern der Zivilgesellschaft bestehen; die Koordinierung der Arbeitsgruppe wird vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übernommen. [...]

Die Arbeitsgruppe „Entsorgung“ wird der Bundesregierung regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten und die Ergebnisse zur Entscheidung vorlegen. Um genügend Zeit für den Bau und die Inbetriebnahme der Anlage(n) für die Endlagerung zu gewährleisten, soll die Entscheidung über die endgültige Entsorgung des radioaktiven Abfalls spätestens 10 - 15 Jahre vor dem vertraglichen Ende der Zwischenlagerung fallen, jedoch wird ein früherer Zeitpunkt angestrebt.

3.3 ZEITPLAN UND MEILENSTEINE

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Nähere Erläuterungen zu Zeitplan und Meilensteinen (z.B. Kriterien für die Endlagersuche) sollten angeführt werden. Es sollte zügig begonnen werden.

Ergebnis der Abwägung: Derzeit gibt es noch keine detaillierten Zeitpläne. Da der Zeitplan sowie die Meilensteine zentrale Elemente der weiteren Planung darstellen, sollten diese umfassend abgestimmt und akzeptiert sein. Daher ist eine vordringliche Aufgabe der Arbeitsgruppe „Entsorgung“, über den Zeitplan und die Meilensteine zu beraten und diese der Bundesregierung zum Beschluss vorzulegen.

3.4 AUSWAHL UND BESCHREIBUNG DER ENDLAGERTYPEN

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Zu diesem Thema gab es einige technische Einwände und Bemerkungen, die erst bei den zukünftigen Beratungen der Arbeitsgruppe Entsorgung bezüglich Endlagertypen relevant sein werden. Mehrfach wurde die Forderung erhoben, Sicherheit müsse Vorrang vor Kosten haben.

Ergebnis der Abwägung: Die Beschreibung der verschiedenen technisch möglichen Anlagentypen erfolgt im Nationalen Entsorgungsprogramm in zusammengefasster, allgemeiner Form und etwas detaillierter im Umweltbericht. Alle Anlagentypen müssen in ihrer Ausführung entsprechend technisch ausgestaltet sein.

In einigen Stellungnahmen wurden die Bezeichnungen bzw. Beschreibungen bemängelt. Die Bezeichnung „geologisches Tiefenlager“ wird im Bereich des Strahlenschutzes als Terminus technicus verwendet. Die im Nationalen Entsorgungsprogramm angeführten technischen Optionen wurden anhand der IAEA Publikation NW-G-1.1 „Policies and Strategies for Radioactive Waste Management“ dargestellt.

Das nationale Entsorgungsprogramm wurde aufgrund der Stellungnahmen angepasst. Die Republik Österreich hat die Letztverantwortung für den in Österreich zur Entsorgung anfallenden radioaktiven Abfall. Bei diesem handelt es sich ausschließlich um schwach- und mittlerradioaktiven Abfall. Ein oder mehrere Endlager müssen daher für die sichere Verwahrung dieses Typs Abfall konzipiert sein. Über die genauen Anforderungen an den Typ von Endlager, welche für die Sicherheit der Endlagerung und den Schutz der Umwelt und zukünftiger Generationen maßgeblich sind, muss die Arbeitsgruppe Entsorgung beraten. Anhand dieser Anforderungen wird zu gegebenem Zeitpunkt eine Neubewertung der Anlagentypen von Endlagern vorgenommen. Aus diesem Grund werden vorerst keine Anlagentypen ausgeschlossen.

Wenn Standort und Anlagentyp feststehen, handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms. Daher muss durch eine neuerliche SUP sichergestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage auftreten.

3.5 FINANZIERUNG

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Finanzierungskonzept und Vorsorgeentgelt sollten näher beschrieben werden.

Ergebnis der Abwägung: Zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der zukünftigen Endlagerung hebt die Republik Österreich ein sogenanntes Vorsorgeentgelt ein. Da es allerdings noch keine Festlegungen zum Endlager gibt, ist eine realistische Kostenabschätzung nicht möglich. Das Vorsorgeentgelt orientiert sich deshalb vor allem an ähnlichen Geldern in anderen Staaten und an den Kosten bestehender ausländischer Endlager. Das Vorsorgeentgelt wird von der NES im Auftrag der Republik von den Verursachern des radioaktiven Abfalls eingehoben und an die öffentliche Hand abgeführt. Bis 2017 wurden rund 30 Mio. Euro Vorsorgeentgelt eingenommen, die im Budget der Republik für die Endlagerung zweckgewidmet sind. Unabhängig von diesen Geldern trägt die Republik Österreich die Letztverantwortung für die Endlagerung des radioaktiven Abfalls und wird die Verfügbarkeit von ausreichenden finanziellen Mitteln für die Endlagerung des gesamten radioaktiven Abfalls gewährleisten.

Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde entsprechend ergänzt:

3.6 EINBINDUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Es soll ein Konzept für Transparenz, Kommunikationsstrategien und Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt und veröffentlicht werden. Es werden völlige Transparenz, eine umfassende und proaktive Informationspolitik, die Möglichkeit zur Beteiligung an der Entscheidung für alle Betroffenen sowie ein öffentliches Hearing gefordert.

Ergebnis der Abwägung: Die Erstellung eines Konzepts zur Beteiligung der Öffentlichkeit obliegt der Arbeitsgruppe Entsorgung. Ziel ist ein transparenter und vorbildlicher Prozess. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe wurden diesbezüglich im Nationalen Entsorgungsprogramm konkretisiert.

Zusätzlich ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer SUP im Strahlenschutzgesetz verankert. Bei allen künftigen Änderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms wird eine neuerliche strategische Umweltprüfung durchgeführt werden.

3.7 INVENTAR AN RADIOAKTIVEM ABFALL

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Radioaktiver Abfall in Österreich sollte aktualisiert und detaillierter dargestellt werden.

Ergebnis der Abwägung: Das Kapitel über die Herkunft und Bearbeitung des radioaktiven Abfalls im Nationalen Entsorgungsprogramm wurde zwecks Aktualität und Übersichtlichkeit überarbeitet sowie um einige Details ergänzt (Abfälle der IAEA und des Militärs, NORM-Abfall). Die vereinzelt nachgefragte detaillierte Darstellung der Eigenschaften der Einzelbinde würde den Rahmen des Nationalen Entsorgungsprogramms übersteigen. Bezüglich der Abschätzung von zukünftigem Abfall ist festzuhalten, dass diese naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist. Zu den Anmerkungen über unterschiedliche Angaben zum Abfallmengen im Nationalen Entsorgungsprogramm und dem Bericht an die Europäische Kommission (Bericht über den Prozess der Implementierung der RL 2011/70/Euratom von 2017) ist zu sagen, dass in den beiden Dokumenten unterschiedliche Definitionen und Darstellungen verwendet werden.

Die technischen Details zur Abfallminimierung wurden im Nationalen Entsorgungsprogramm überarbeitet. Die Minimierung des radioaktiven Abfalls wird im Strahlenschutzgesetz durch mehrere Paragraphen vorgegeben. Dies beginnt bereits bei der Notwendigkeit der Rechtfertigung, die gegeben sein muss um überhaupt

mit radioaktiven Stoffen bzw. ionisierender Strahlung arbeiten zu dürfen. Ist die Rechtfertigung nicht gegeben, weil z.B. ein alternatives Verfahren für denselben Einsatzzweck existiert, bei dem keine radioaktiven Stoffe bzw. keine ionisierende Strahlung verwendet wird und das mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand angewendet werden kann, darf die zuständige Behörde die Bewilligung für die Anwendung radioaktiver Stoffe bzw. ionisierender Strahlung nicht erteilen. Damit wird von Anfang an unnötiger radioaktiver Abfall vermieden. Weitere Stellen gebieten die Optimierung der Verfahren sowie das Vorliegen von Entsorgungskonzepten als Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung. Bei ausgedienten Strahlenquellen ist die Rückführung an den Hersteller/Lieferanten anzustreben.

Die scheinbaren Unstimmigkeiten in den verschiedenen Angaben zum Abfallinventar im NEP ergeben sich, weil auch kurzlebiger radioaktiver Abfall eine begrenzte Aktivitätskonzentration von langlebigen Radionukliden enthalten darf. Dies ist auch im Nationalen Entsorgungsprogramm beschrieben. Der LILW-SL Abfall darf im Durchschnitt maximal 400 Bq/g bzw. bis zu 4000 Bq/g in Einzelgebinden an langlebigen Radionukliden enthalten. Für die Endlagerung müssen die langlebigen Nuklide im LILW-SL nicht gesondert berücksichtigt werden und werden deshalb auch nicht mehr gesondert angeführt. In den Angaben je Nuklid scheint die Aktivität trotzdem auf. Da wie beschrieben die geringen Konzentrationen an langlebigen Nukliden nicht gesondert berücksichtigt werden müssen, ist der Einwand, dass langlebige Radionuklide andere Typen von Endlagern benötigen, grundsätzlich korrekt, aber hierfür nicht anzuwenden.

Die Frage, wann der gesamte Abfall unter die Freigabegrenze abgeklungen sein wird, ist in dieser Form nicht sinnvoll und auch kaum korrekt zu beantworten. Die gesetzlich vorgegebenen Freigabewerte dienen lediglich dazu, eine standardisierte Vorgehensweise für häufig auftretende Verwaltungsprozesse zu ermöglichen. Die Frage, wie lange radioaktiver Abfall sicher verwahrt werden muss, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen einschließlich ihrer Nachkommen zu gewährleisten, kann damit nicht beantwortet werden.

3.8 NUCLEAR ENGINEERING SEIBERSDORF GMBH

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Die Gefährdung, die von der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH – sei es durch Unfälle oder dem Inventar selbst – ausgeht, ist unklar und unzureichend dargestellt.

Es wurde gefragt, weshalb es in einem atomfreien Staat wie Österreich eine solche Institution gibt; außerdem sollte die Republik Österreich eine solche Anlage nicht auch noch finanziell fördern.

Ergebnis der Abwägung: Die Republik Österreich hat die Letztverantwortung für den radioaktiven Abfall in Österreich. Gemäß den Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes hat sie der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) die Aufgabe übertragen, sämtlichen radioaktiven Abfall zu sammeln, zu konditionieren und zwischenzulagern, bis er in ein Endlager gebracht werden kann. NES arbeitet nach besten internationalen Standards, sodass das Risiko dieser Tätigkeit minimal ist.

Im Umweltbericht wird zur Abschätzung des Unfallrisikos bei NES unter Bezug auf den gesamtstaatlichen Interventionsplan des BMNT das „Worst-Case Szenario“ für den Standort der NES herangezogen. Bei diesem Worst-Case handelt es sich um einen Flugzeugabsturz mit anschließendem Kerosinbrand. Selbst unter den ungünstigsten Umständen ergibt sich dabei eine maximale Dosis von 20 Mikrosievert im ersten Jahr in der näheren Umgebung. Details zum gesamtstaatlichen Interventionsplan sind auf der Website des BMNT beschrieben. Die Menge des gelagerten Abfalls wird im Abschätzungszeitraum in etwa gleich bleiben. Deshalb ergeben sich keine zusätzlichen Gefahren außerhalb jener, die im Umweltbericht beschrieben wurden.

3.9 DIE NOTWENDIGKEIT DER ENDLAGERUNG VON ÖSTERREICHISCHEM RADIOAKTIVEM ABFALL

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Es wird angeführt, dass weder ein Kernkraftwerk noch ein Endlager in Österreich gewünscht wird und dass für das österreichische Aufkommen an radioaktivem Abfall kein Endlager benötigt würde.

Ergebnis der Abwägung: Die Republik Österreich hat die Letztverantwortung für den radioaktiven Abfall in Österreich. In Österreich entstand und entsteht laufend radioaktiver Abfall durch Anwendungen radioaktiver Stoffe in Medizin, Industrie und Forschung sowie durch den Rückbau alter Anlagen. Aufgrund der Art und Aktivität der darin vorkommenden Radionuklide muss der radioaktive Abfall für sehr lange Zeit sicher verwahrt werden.

3.10 INTERNATIONALES, GEMEINSAMES ENDLAGER

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Hinsichtlich des Endlagerstandortes wurden vielerlei Zweifel an der Durchführbarkeit einer gemeinsamen Endlager-Lösung geäußert (Import/Export des Abfalls, Finanzierung, Verantwortlichkeit, Organisation des Endlagers, Gefährdung der österreichischen Glaubwürdigkeit hinsichtlich Antiatompolitik etc.) angeführt. Auch werden Bedenken geäußert, Österreich könnte Standort eines solchen gemeinsamen Lagers werden.

Ergebnis der Abwägung: Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde aufgrund der Stellungnahmen entsprechend angepasst.

Die Kooperation mit anderen Staaten erscheint sinnvoll, weil sie – insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung – effektiv zu Wissensgewinn sowie zu Wissensmanagement bezüglich der Lösung der Endlagerfrage beitragen kann. Österreich strebt deswegen eine internationale Zusammenarbeit an. Die Schaffung und Nutzung eines gemeinsamen Endlagers wäre ein denkbare Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen. Die Suche gemeinsam mit anderen Staaten nach einer Lösung für die Endlagerung bildet jedenfalls eine zusätzliche Chance, um diese schwierige Aufgabe zu bewältigen.

Unabhängig von internationalen Kooperationen wird die Arbeitsgruppe Entsorgung über Kriterien beraten, deren Erfüllung für die Sicherheit der Endlagerung und den Schutz der Umwelt und zukünftiger Generationen maßgeblich ist. Diese müssen für eine Endlagerung im Inland, aber genauso für eine Endlagerung im Ausland erfüllt sein.

3.11 STANDORTSUCHE FÜR EIN ENDLAGER

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Es wurden Informationen in Bezug auf die bereits in den 90er Jahren durchgeführte Endlagersuche gefordert, insbesondere inwieweit die damals erhobenen Daten nun herangezogen werden.

Es wurde angenommen, dass die Suche verzögert werde, um dann aufgrund der Dringlichkeit ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Vernachlässigung von Sicherheitsaspekten zu entscheiden. Weiters wurden Informationen zu Plänen bezüglich eines Vetorechts für betroffene Gemeinden bzw. bezüglich Enteignung zur Durchsetzung eines Bauvorhabens gewünscht.

Weiters soll dargelegt werden, wie die Suche gesetzlich geregelt wird, wer mit der Errichtung beauftragt wird und wie die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde garantiert wird.

Ergebnis der Abwägung: Im Nationalen Entsorgungsprogramm wurden aufgrund der Stellungnahmen einige Klarstellungen vorgenommen. Insbesondere wurde dezidiert festgehalten, dass die Ergebnisse der früheren Endlagersuchen für den nunmehrigen Prozess nicht relevant sein können.

Eine Auswahl für einen zukünftigen Standort wurde noch nicht getroffen. Auch wurden die Kriterien hierfür noch nicht definiert. Das Nationale Entsorgungsprogramm nimmt keine Entscheidungen vorweg. Es ist Aufgabe der Arbeitsgruppe Entsorgung, sich sachlich, sorgsam und transparent zum Prozess der Endlagerung zu beraten. Die Standortsuche muss nach bestimmten Kriterien ablaufen und vollständig transparent sein. Außerdem muss die Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt sein. Hierfür muss die Arbeitsgruppe Strategien entwickeln.

Angepasst an Standort und Art der Anlage müssen zudem entsprechende Überwachungsmechanismen installiert und betrieben werden. Auch über diese wird die Arbeitsgruppe beraten.

Ergebnisse aus früheren Studien sind nicht Basis des Nationalen Entsorgungsprogramm; dies wurde ergänzt. Das Nationale Entsorgungsprogramm soll eine neue Strategie aufweisen.

Bei künftigen wesentlichen Änderungen des NEP (z.B. Vorgaben für die Standortsuche) wird erneut eine SUP durchgeführt werden.

3.12 ARBEITSSCHUTZ VON ARBEITNEHMER/-INNEN

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Es sollten strenge Schutzvorschriften für Arbeitnehmer (auch ausländische) gelten. Die ArbeitnehmerInnen sollten bei der Erstellung der Schutzvorschriften eingebunden werden. Es wird gefordert, strengere Grundsätze gemäß dem letzten Stand der Technik anzuwenden.

Ergebnis der Abwägung: Die Forderung nach Schutzvorschriften für ArbeitnehmerInnen sind durch das Strahlenschutzgesetz erfüllt. Dies gilt ebenso für externe Arbeitskräfte.

3.13 KONKRETISIERUNG

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Die strategische Umweltprüfung und das Nationale Entsorgungsprogramm sind noch weiter zu konkretisieren

Ergebnis der Abwägung: Die strategische Umweltprüfung zum vorliegenden Nationalen Entsorgungsprogramm kann keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen prüfen, da noch keine Entscheidungen getroffen wurden. Zusammenfassend wurden daher mögliche Entsorgungsoptionen in ihren Umweltauswirkungen grob betrachtet ohne konkrete Standorte einzubeziehen. Bei künftigen wesentlichen Änderungen des NEP (z.B. Vorgaben für die Standortsuche) wird erneut eine SUP durchgeführt werden. Das Nationale Entsorgungsprogramm nimmt keine Entscheidungen vorweg, denn es ist Aufgabe der Arbeitsgruppe Entsorgung sich sachlich, sorgsam und transparent um den Prozess der Endlagerung zu kümmern.

3.14 NULLVARIANTE

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Die Möglichkeit, dass kein Endlager in Österreich gefunden wird, sollte als Nullvariante betrachtet werden.

Ergebnis der Abwägung: Im Umweltbericht wird als (theoretische) Nullvariante eine unbefristete Lagerung des radioaktiven Abfalls bei der NES (über das Jahr 2045 hinaus) angenommen.

3.15 UMWELTAUSWIRKUNGEN

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Mehr Details zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Zuge der künftigen Standort- und Anlagenalternativen sind notwendig.

Ergebnis der Abwägung: Im Umweltbericht wurden die wesentlichen Auswirkungen möglicher Entsorgungsoptionen zusammenfassend bewertet und ebenso die notwendigen Überwachungsmaßnahmen beschrieben, die mit Sicherheit zur Anwendung gelangen, wenn künftig konkrete Standorte in Diskussion stehen werden. Das gegenständliche NEP schließt Überwachungsmaßnahmen nicht aus und es kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass gültige Sicherheits- und Überwachungsstandards eingehalten werden. Bei einer Entscheidung für eine Endlageroption, wird ein detailliertes Programm zu den Überwachungsmaßnahmen ausgearbeitet werden müssen, dies ist eine Aufgabe der Arbeitsgruppe. In diesem Fall findet auch eine neuerliche SUP statt.

So können beispielsweise Auswirkungen konkreter Standort- und Anlagenalternativen auf die Quantität des Grundwassers berücksichtigt werden. Für den oder die Standorte von Endlagern wird jedenfalls detailliertes Fachwissen wie beispielsweise der Geologie oder Tektonik einfließen und ein Konzept für eine langfristige Überwachung (z.B. die nachhaltige Sicherung des Trinkwassers und Quantität des Grundwassers) erstellt. Auch das Umweltziel „Erhaltung und Sicherung der Funktion und der Eigenschaften des Bodens“ (z.B. Schutz vor Erosion, Boden als Wasserspeicher) könnte in eine neuerliche SUP aufgenommen werden.

3.16 RICHTLINIE 2011/70/EURATOM

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Das Programm erfüllt nicht alle Anforderung des §36b Abs. 6 StrSchG respektive der RL 2011/70/Euratom. Es gibt weder grundsätzliche Anforderungen an ein Konzept, noch an einen Plan. Eine Beurteilung des NEP ist so nicht möglich.

Ergebnis der Abwägung: Das Nationale Entsorgungsprogramm greift alle Punkte der RL 2011/70/Euratom auf. Aber das Programm stellt nur eine Strategie für den Weg zur endgültigen Entsorgung des radioaktiven Abfalls in Österreich dar. Das Nationale Entsorgungsprogramm nimmt keine Entscheidungen vorweg. Es ist Aufgabe der Arbeitsgruppe Entsorgung sich sachlich, sorgsam und transparent zum Prozess der Endlagerung zu beraten. Führen Entscheidungen zu einer wesentlichen Änderung des Nationalen Entsorgungsprogramms, wird eine neuerliche strategische Umweltprüfung durchgeführt werden.

3.17 AUSTRITT AUS IAEA UND EURATOM

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Es wird der Austritt aus IAEA und Euratom gefordert mit Verweis auf die Volksabstimmung 1978 und dass heute 80-90% der Bevölkerung gegen die Atomnutzung seien. Daher wird verlangt, sämtliche Atomnutzung zu untersagen: Es seien das Forschungszentrum Seibersdorf (NES) zu schließen, alle Forschungsreaktoren schnellstens herunterzufahren, die IAEA Laboratorien zu schließen und der Vertrag mit der IAEA und Euratom aufzulösen. Weiters wird angeführt, dass, hätte man von politischer Seite den Volksentscheid über die friedliche Nutzung der Atomenergie respektiert, uns allen diese Probleme erspart geblieben wären. Zudem wird auf das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich hingewiesen.

Ergebnis der Abwägung: Das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich ist verbindlich und wird angewandt. In Österreich fallen kein hochradioaktiver Abfall oder Brennelemente an. Der radioaktive Abfall in Österreich kommt aus den Bereichen der Forschung, Industrie, und Medizin oder aus Rückbauprojekten. Für diesen radioaktiven Abfall ist eine endgültige Entsorgung notwendig. Das Nationale Entsorgungsprogramm dient dieser Aufgabe.

Ein Austritt aus der IAEA oder Euratom sind nicht Inhalt des Nationalen Entsorgungsprogramms.

3.18 FACHKUNDIGES PERSONAL

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Sicherstellung der Kapazitäten über fachkundigen Personal zur Umsetzung des Nationalen Programms zu Verfügung steht.

Ergebnis der Abwägung: Eine entsprechende Ergänzung wurde im NEP gemacht.

3.19 MASSNAHMEN UND MONITORING

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Spezifischere Angaben zu Maßnahmen und Monitoring sind notwendig und entsprechende Indikatoren sind anzupassen.

Ergebnis der Abwägung: Im vorliegenden Umweltbericht wurde aufgrund des Gegenstands der SUP (Anlagentypen ohne konkrete Standorte) Maßnahmen und Monitoring auf einer allgemeinen Ebene beschrieben. Aus diesem Grund wurden auch Indikatoren ausgewählt, die allgemeine Aussagen zulassen, jedoch nicht ins Detail gehen können. Das Nationale Entsorgungsprogramm wird in weiterer Folge – nach Fortschritt des beschriebenen Prozesses – überarbeitet. Dazu wird jedenfalls bei wesentlichen Änderungen (z.B. für eine Standortsuche) eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt. Angaben zur Auswahl der Indikatoren (z.B. Bioindikatoren), zur Art des Monitorings und zur Nachbetriebsüberwachung sind dann jedenfalls – entsprechend dem Detaillierungsgrad des Entsorgungsprogramms – zu konkretisieren. So könnten beispielsweise auch Pflanzen bzw. Insekten relevante Indikatoren darstellen, ebenso könnte neben dem Indikator Bodenverbrauch auch der Indikator Bodenqualität sowie die Grundwasserqualität und -quantität herangezogen werden.

Eine Überwachung der Radioaktivität der Umwelt ist auf Basis gesetzlicher Vorgaben (StrSchG) geregelt und wird jedenfalls laufend durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Überwachungsmaßnahmen im Bereich eines Endlagers engmaschig und angepasst an örtliche Bedingungen durchgeführt werden. Die Überwachung des Erfolgs von Rekultivierungsmaßnahmen ist dabei ebenfalls relevant. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten im Umgang mit radioaktiven Materialien sind im Strahlenschutzgesetz geregelt und daher nicht Teil des NEP und der SUP.

4 SCHLUSSBEMERKUNG

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bedankt sich bei allen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.

Nach einer Abwägung sämtlicher eingelangter Stellungnahme sind bei der Fertigstellung des Nationalen Entsorgungsprogramm geringfügige Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen worden. Sofern die Stellungnahmen konkrete Vorschläge und Kritikpunkte enthielten, die in dem hier vorliegenden Nationalen Entsorgungsprogramm nicht aufgegriffen werden konnten, sind diese zu späteren Zeitpunkten einer evaluierenden Betrachtung zu unterziehen.

Bei künftigen wesentlichen Änderungen dieses Programms muss eine neuerliche Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden, insbesondere sobald konkrete Entscheidungen bezüglich der Endlagerung getroffen werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms ist somit erfolgt.

